

SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2007/57 vom 14. Mai 2008

Sg Versicherungsgericht, 2008-05-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2007_57

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2007/57 du 14 mai 2008

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2007/57 del 14 maggio 2008

Regeste

Art. 24 UVG. Festlegung des Integritätsschadens für eine unfallbedingte Knieverletzung. Gerichtskostenauflegung wegen mutwilliger Prozessführung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 14. Mai 2008, UV 2007/57)

Erwägungen

E. 1

1.1 Streitig ist zwischen den Parteien, ob der Beschwerdeführerin als Folge des Unfalls vom 19. August 1999 für den Gesundheitsschaden am rechten und linken Knie eine Integritätsentschädigung auszurichten ist. Die Beschwerdegegnerin legte im angefochtenen Entscheid (Erw. 2) die rechtlichen Voraussetzungen des Anspruchs auf Integritätsentschädigung zutreffend dar; darauf ist zu verweisen. - Im Ambulanzbericht des Landeskrankenhauses B.____ vom 20. Oktober 1999 wurde ein Befund am rechten und linken Knie aufgeführt (UV-act. 65). Dr. C.____ berichtete am 20. Oktober 2000 unter anderem, eine Differenzierung von traumatisch bedingten Knorpelschäden und des vor dem Unfall bestehenden degenerativen Knorpelschadens könne nur der Operateur vornehmen (UV-act. 60). Im Bericht vom 4. Dezember 2000 vermerkte Dr. C.____ einen Zustand nach Verkehrsunfall vom August 1999 mit Kniebeschwerden rechts sowie einen Zustand nach Arthroskopie des rechten Knies vor fünf Jahren (UV-act. 16), d.h. im Jahr 1995. Im orthopädisch-rheumatologischen Gutachten vom 23. November 2001 stellte Dr. D.____, Facharzt für Orthopädie und orthopädische Chirurgie mit Additivfach Rheumatologie, neben weiteren Diagnosen jene eines femoropatellaren Schmerzsyndroms rechts bei Status post Arthroskopie mit medialer Meniskusteilresektion im November 2000, bei konservativradiologisch altersgemäsem Normbefund. Der Arzt gelangte unter Einbezug einer konsiliarischen psychiatrischen Beurteilung (Diagnose einer chronischen somatoformen Schmerzstörung) zum Schluss, die Patientin sei als arbeitsunfähig zu betrachten. Es bestehe psychiatrischerseits angesichts des fortgeschrittenen Stadiums der Erkrankung keine begründete Aussicht, dass sich der Gesundheitszustand noch bessern lasse (UV-act. 41). Kreisarzt Dr. med. E.____ erwähnte im Bericht vom 18. April 2002 einen Vorzustand am rechten Knie und hielt unter anderem fest, es sei aufgrund des protrahierten Verlaufs eine Teilkausalität des Ereignisses vom 19. August 1999 bis August 2001, d.h. bis zum Abschluss der Behandlung durch Dr. C.____, anzunehmen (UV-act. 32). Mit Bericht vom 21. Juni 2002 diagnostizierte Dr. C.____ eine fragliche Meniskusläsion/-Ruptur am linken Knie (UV-act. 39). Dr. F.____ hielt im Bericht vom 17. Juli 2002 fest, die derzeitigen Beschwerden am linken Knie würden einer Chondropathia patellae und Periarthropathie entsprechen und seien eher nicht auf den Unfall zurückzuführen (UV-act. 44). Am 8. Juli 2003 führte Dr. C.____ eine transarthroskopische partielle mediale

Hinterhornmeniskektomie am linken Knie und ein Shaving der Reizsynovitis durch. Die MRI-Untersuchung erbrachte den Nachweis einer Meniskusruptur links (UV-act. 48). Am 3. November 2005 berichtete die Beschwerdeführerin dem Suva-Aussendienstmitarbeiter über das Befinden am rechten und linken Knie (UV-act. 69). 1.2 Gemäss Bericht des Röntgeninstituts Y.____ vom 8. Dezember 2005, bestanden beidseits eine minime symmetrische Verschmälerung des medialen radiologischen Kniegelenksspalt, eine normale Struktur und Kontur der gelenkbildenden Skelettabschnitte ohne ossäre Arthrosezeichen sowie normale periartikuläre Weichteile. Hinsichtlich der Patella wurde eine leichte Verschmälerung des medialen femoro-patellaren Knorpelraumes rechts als Hinweis auf eine beginnende Femoropatellararthrose sowie eine normale Weite des Knorpelraumes links und ein fehlender Nachweis von Verkalkungen vermerkt. Im weiteren wurden diskrete Osteophyten am lateralen Aspekt beider Patellae festgehalten. Ansonsten liege eine normale Struktur und Kontur der gelenkbildenden Skelettanteile vor (UV-act. 71, 72). Gemäss Bericht vom 8. Dezember 2005 über eine kreisärztliche Untersuchung durch Dr. E.____ ist bereits vor dem suva-versicherten Unfall eine Kniearthroskopie durchgeführt worden. Die bekannte Chondropathie sei traumatisiert worden. Es bestehe ein ergussfreies Knie ohne Synovitis-Zeichen und ein chronisches femoropatelläres Schmerzsyndroms links bei praktisch freier Beweglichkeit. Beeinträchtigt sei die belastete Knieflexion. Es bestehe eine fragliche Bakerzyste. Aktuell liege kein Hinweis auf eine behandlungsbedürftige Meniskusklaision vor, die Stabilität sei recht gut. Am rechten Knie bestünden günstige, altersentsprechende Befunde. Hier sei die Patientin auch praktisch beschwerdefrei. Zusammenfassend könne lediglich von einer beginnenden beidseitigen Arthrose femorotibial und femoropatellär gesprochen werden. Der Befund müsse als praktisch altersentsprechend und somit weitgehend physiologisch beurteilt werden. Eine Integritätsentschädigung sei angesichts dieser Befunde klinisch und radiologisch nicht geschuldet. Gemäss Feinrastertabelle 5 sei sogar bei leichten Arthrosen keine Entschädigung geschuldet. Wenn es langfristig wider Erwarten zu einer erheblichen Zunahme von degenerativen Veränderungen an den Kniegelenken kommen sollte, müsste eine Neuevaluation erfolgen (UV-act. 73).

E. 2

Vorweg ist festzuhalten, dass sich aus dem Umstand des Bezugs einer ganzen IV-Rente auf der Basis eines IV-Grads von 69% (UV-act. 45.1) für die vorliegend streitige Frage nichts ableiten lässt. Im Gutachten von Dr. D.____ wurden eine Vielzahl unfallfremder Diagnosen bestätigt und die Arbeitsfähigkeit als in erster Linie durch den psychiatrischen Befund eingeschränkt erachtet (UV-act. 41). Die Beurteilung des kniebedingten Integritätsschadens durch Dr. E.____ vom 8. Dezember 2005, die gestützt auf eine persönliche Untersuchung der Beschwerdeführerin und unmittelbar zuvor erstellte Röntgenbefunde erfolgte, ist eingehend und nachvollziehbar begründet. Sie wurde insbesondere auch unter Berücksichtigung der früheren medizinischen Akten erstellt und steht im Einklang mit den darin aufgeführten Erkenntnissen. Die in der Beschwerde zitierten Berichte von Dr. C.____ (UV-act. 48, 53, 54, 58) bestätigen grundsätzlich die - allseits unbestrittene - (teilweise) Unfallkausalität der Kniebeschwerden. Sie haben jedoch nicht die Frage des Integritätsschadens zum Gegenstand, und vermögen daher zur Beantwortung der hier streitigen Frage nichts beizutragen. Zum Einwand der Beschwerdeführerin, dass an beiden Knien schwere Instabilitäten bestehen würden, ist festzuhalten, dass die kreisärztliche Untersuchung vom 8. Dezember 2005 am linken Knie eine recht gute Stabilität zeigte und am rechten Knie günstige, altersentsprechende Befunde erhoben wurden. Anlässlich dieser Untersuchung

hatte die Beschwerdeführerin Schmerzen im Bereich der Kniescheibe und Schwellungsneigung angegeben, das Vorliegen einer Instabilität oder von Blockaden jedoch ausdrücklich verneint (UV-act. 73.1). Bei diesem Sachverhalt bestand für die Beschwerdegegnerin kein Anlass, die Feinrastertabelle 6 (Integritätsschaden bei Gelenkinstabilitäten) zur Anwendung zu bringen. Ganz abgesehen davon, wären leichte Instabilitäten, selbst wenn solche vorliegen würden, zum vornherein nicht zu entschädigen. Und auch wenn noch von einer leichten Arthrose auszugehen wäre, könnte daraus bei Anwendung der Feinrastertabelle 5 kein Integritätsschaden abgeleitet werden. Konkret ist der Zeitraum bis 21. März 2007 (Datum des angefochtenen Einspracheentscheids) zu prüfen; das letztgenannte Datum bildet rechtsprechungsgemäss die zeitliche Grenze der richterlichen Prüfungsbefugnis (BGE 121 V 362 Erw. 1b mit Hinweisen; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 27. August 2002 [U 172/00] Erw. 3.2 und 4.2). Eine im Nachgang zur kreisärztlichen Untersuchung eingetretene Verschlimmerung ist weder aus den Akten ersichtlich noch wird eine solche behauptet. Der seit Mai 2007 angekündigte Bericht von Dr. C.____ bzw. von dessen Praxisnachfolger Dr. med. G.____ wurde auch anlässlich der mündlichen Verhandlung vom 14. Mai 2008 nicht eingereicht, angeblich weil die Beschwerdeführerin noch zu wenig lange bei diesem Arzt in Behandlung sei. Vor diesem Hintergrund lässt sich der angefochtene Entscheid nicht beanstanden.

E. 3

3.1 Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Bestätigung des Einspracheentscheids vom 21. März 2007 abzuweisen. 3.2 Nach Art. 61 lit. a ATSG ist das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht für die Parteien in der Regel kostenlos; einer Partei, die sich mutwillig oder leichtsinnig verhält, können jedoch eine Spruchgebühr und die Verfahrenskosten auferlegt werden. Mutwillige Prozessführung ist nicht einfach mit der Erhebung einer aussichtslosen Beschwerde gleichzusetzen. Sie setzt vielmehr ein subjektives tadelnswertes Verhalten einer Partei in dem Sinn voraus, dass die Partei die Aussichtslosigkeit bei der ihr zumutbaren vernunftgemässen Überlegung ohne weiteres hätte erkennen können, den Prozess aber trotzdem führt (BGE 124 V 285 Erw. 3b, SVR-AHV 1998 Nr. 7; vgl. auch Kieser, ATSG-Kommentar, Art. 61 Rz 32). Im vorliegenden Verfahren wies der Gerichtspräsident den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin im Hinblick auf das Begehren um Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 5. November 2007 schriftlich darauf hin, dass bis anhin keine medizinischen Berichte vorlägen, welche eine abweichende Beurteilung und Schätzung des Integritätsschadens enthielten. Da dies für eine erfolgversprechende Argumentation gegen den angefochtenen Entscheid der Beschwerdegegnerin jedoch unbedingt notwendig sei, dürfte eine mündliche Verhandlung ohne solche Beweismittel keinen grossen Sinn machen (act. G 18). Dessen ungeachtet hielt der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin auch nach Kenntnisnahme des Verzichts der Gegenpartei an einer Teilnahme an der Durchführung der mündlichen Verhandlung fest. Auch an dieser konnte er aber den mehrfach in Aussicht gestellten Arztbericht von Dr. G.____, der eine andere Beurteilung des Integritätsschadens belegen sollte, nicht vorlegen, angeblich weil die Beschwerdeführerin noch nicht sehr lange bei diesem Arzt in Behandlung sei; dabei behielt er sich eine allfällige Nachreichung aber ausdrücklich vor. Das Fernbleiben der Beschwerdeführerin, auf deren Wunsch angeblich die mündliche Verhandlung stattfinden sollte und die mit einer Vorladungskopie vom 21. April 2008 über den Verhandlungstermin informiert worden war, erklärte er mit einer kurzfristig mitgeteilten Auslandabwesenheit. An der mündlichen Verhandlung selbst brach er seinen Parteivortrag bereits nach wenigen Sätzen ab, nachdem ihn der Vorsitzende

unterbrochen und auf den Prozessstoff - Anspruch auf eine Integritätsentschädigung für eine behauptete Knieinstabilität - hingewiesen hatte, zu dem ein Bericht über eine Kontrolluntersuchung von 1999 wohl kaum etwas beitragen könne. In der Folge verzichtete er wegen angeblicher Voreingenommenheit des Gerichtes bzw. des Vorsitzenden auf weitere Ausführungen und verliess den Gerichtssaal. Dieses Verhalten ist - mit Bezug auf die ausdrücklich verlangte mündliche Verhandlung - insgesamt als mutwillige Prozessführung zu qualifizieren, musste es für den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin doch ohne weiteres erkennbar sein, dass sein Begehren ohne Vorlage neuer medizinischer Akten völlig aussichtslos bleiben würde und einzig die Wiederholung der im Widerspruch zu den bisherigen Akten stehenden Behauptung einer schweren Instabilität keine andere Beurteilung des streitigen Anspruchs bewirken konnte. Ebenso zeugt der unbegründete vorzeitige Abbruch des Parteivortrags davon, dass der Rechtsvertreter selbst offensichtlich keinen Sinn in der Durchführung der verlangten Verhandlung sah. Entsprechend sind der Beschwerdeführerin, die sich das Verhalten Ihres Rechtsvertreters im Prozess anrechnen lassen muss (vgl. ZAK 1989, 222), die Kosten der unnötigen mündlichen Verhandlung in Form einer Gerichtsgebühr zu auferlegen, die in Anwendung von Ziffer 372 des Gerichtskostentarifs (sGS 941.12) auf Fr. 500.-- festgesetzt wird. Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Beschwerdeführerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 500.--.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.